



Allgemeine Geschäftsbedingungen

WaldmannTec

Clemens Waldmann

Löwenzahnweg 9

4030 Linz

Österreich

1. Allgemeines

- 1.1. WaldmannTec tritt als Auftragnehmer bzw. Anbieter auf.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Auftragnehmer, auch Anbieter genannt, und dem Kunden, auch Auftraggeber genannt, geschlossen werden.
- 1.3. Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen.
- 1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.5. Wenn in diesen AGB von Webseiten gesprochen wird, sind damit stets auch Onlineshops eingeschlossen.
- 1.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden ebenfalls auf alle zukünftige Vertragsverhältnisse Anwendung, selbst wenn bei nachfolgenden Zusatzverträgen nicht explizit darauf Bezug genommen wird.

2. Änderungen dieser AGB

- 2.1. Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig wird und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Kunden zumutbar ist.
- 2.2. Über geplante Änderungen der AGB wird der Kunde spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informiert. Die Information erfolgt über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch eine deutlich sichtbare Benachrichtigung auf der Webseite des Anbieters.
- 2.3. Dem Kunden steht im Falle von Änderungen der AGB ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen und wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widerspricht. In der Mitteilung über die Änderungen wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht sowie auf die Bedeutung der Vier-Wochen-Frist ausdrücklich hingewiesen.
- 2.4. Sollte der Kunde den geänderten AGB widersprechen, hat der Anbieter das Recht, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der geänderten AGB ordentlich zu kündigen.

3. Webseiterstellung, Onlineshoperstellung

- 3.1. Sofern keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Webseiten-/Onlineshoperstellung auf Grundlage agiler Methoden. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben unberührt. Suchmaschinenoptimierung (SEO) wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.2. Gegenstand von Webseiten/Onlineshop-Erstellungsverträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist grundsätzlich die Entwicklung neuer Webseiten oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. Einbinden neuer Schnittstellen oder Programmierung neuer Online-Anwendungen) unter Beachtung der technischen und/oder gestalterischen Vorgaben des Kunden. Zwischen den Parteien geschlossene Website-Erstellungsverträge sind Werkverträge im Sinne von §§ 1165 ff. ABGB.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart sind die die erstellten Webseiten / Onlineshops für alle gängigen Browser in ihren jeweils aktuellen Fassungen optimiert (jeweils die letzten zwei Versionen des Browsers). Eine Optimierung für Mobilgeräte ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.4. Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde bei dem Auftragnehmer zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Webseiten-Inhalte (gestalterische Inhalte wie Bilder, Layouts, Logos u.Ä. sind vom Kunden festzulegen und zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass er den Auftragnehmer hiermit explizit beauftragt). Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer dar. Der Auftragnehmer wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zustande.
- 3.5. Der Kunde kann den Auftragnehmer mit der Einbindung von Zahlungsdienstleistern / Zahlungsschnittstellen (z.B. Amazon Pay, PayPal, Klarna, Apple Pay, Stripe, Banküberweisung) beauftragen. Beauftragt der Kunde den Auftragnehmer mit der Einbindung, so schuldet der Auftragnehmer lediglich die technische Umsetzung / Einbindung auf der Webseite. Der Auftragnehmer wird nicht Vertragspartner der zwischen dem entsprechenden Zahlungsdienstleister und dem Kunden – sowie dessen Endkunden - geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer haftet nicht für technische Fehler der Schnittstellen, die auf Seiten des Zahlungsdienstleisters liegen und eine Nutzung der Schnittstelle unmöglich machen oder beeinträchtigen.
- 3.6. Weiterhin kann der Kunde den Auftragnehmer mit der Einbindung von Schnittstellen zu weiteren Drittpartnern beauftragen. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer ebenfalls lediglich die technische Umsetzung und wird nicht Vertragspartner der zwischen dem Kunden - sowie dessen Endkunden - und dem Drittpartner geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer haftet nicht für technische Fehler der Schnittstellen, die auf Seiten der Drittpartner liegen und eine Nutzung der Schnittstelle unmöglich machen oder beeinträchtigen.
- 3.7. Auch das Einrichten von E-Mail und/oder Newsletter - Versand sowie von Tracking-Tools kann der Kunde bei dem Auftragnehmer beauftragen. Diese Leistung wird nur Vertragsgegenstand, wenn sie explizit vereinbart wurde. Der Auftragnehmer tritt in

diesem Fall in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Webseitennutzern / Mitarbeitern o.ä. des Kunden lediglich als Auftragsverarbeiter auf.

- 3.8. Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, die Beschaffung von Tools (z.B. Statistik) oder Zertifikaten (z.B. SSL / TLS) oder die Überlassung einer Entwicklungs-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation sind von dem Auftragnehmer nur dann zu erbringen, soweit dies individualvertraglich ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.9. Der Kunde kann jederzeit auf den Status der Entwicklung zugreifen und Kundenwünsche einbringen, soweit diese vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind. Derartige Anpassungen werden Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, wenn beide Vertragsparteien in Textform (d.h. z.B. per E-Mail, Telefax o.Ä.) zustimmen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer nur zur Herstellung der im Vertrag aufgelisteten Funktionen/Positionen bzw. zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung (z.B. Wartung) verpflichtet. Darüberhinausgehende Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 3.10. Sobald die Webseite fertiggestellt wurde, wird der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme der Webseite auffordern.
- 3.11. Die Vergütung für die Website-Erstellung ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

4. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Voraussetzung für die Tätigkeit des Auftragnehmers ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Zugänge sowie Daten (Texte, Bilder, Videos, Vorlagen, Grafiken, Layouts etc.) dem Auftragnehmer vor Auftragsbeginn vollständig und in geeigneter Form, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Der Kunde kann den Auftragnehmer jedoch mit der Zurverfügungstellung von den für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Daten (s.o.) beauftragen. Stellt der Kunde diese oben genannten Daten nicht zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Daten gängiger Anbieter (z.B. Stockfoto-Dienstleister) verwenden oder die entsprechenden Teile der Webseite mit einem Platzhalter versehen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen.
- 4.2. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das Geschäftsmodell des Kunden und/oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke/Daten (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke/Daten vornehmen.

- 4.3. Stellt der Kunde dem Auftragnehmer Daten oder sonstige Inhalte für das Projekt zur Verfügung, hat er dafür zu sorgen, dass diese nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstößen. Soweit der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks erteilt, haftet er hierfür selbst und hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten durch den Kunden verpflichtet sich dieser, den Auftragnehmer von allen Schäden freizustellen und gegenüber allen Ansprüchen Dritter zu verteidigen.
- 4.4. Sofern für einzelne Auftragsbestandteile der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, einen solchen Vertrag vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen.
- 4.5. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete notwendige Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.
- 4.6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand (z.B. wegen fehlender Daten und/oder Zugänge) in Rechnung stellen.

5. Beratungs- und Programmierdienstleistungen

- 5.1. Umfang und Inhalt des Auftrags an den Auftragnehmer sowie der konkrete Leistungs- oder Beratungsgegenstand ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Auftragsumfang. Die Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder die vorbehaltlose Erbringung von beauftragten Leistungen gelten jedenfalls als Angebotsannahme durch den Auftragnehmer.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig und zweckdienlich sind. Ändert sich die Sachlage nach dem Ende des Vertragsverhältnisses, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 5.3. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer im Zuge einer Beratungstätigkeit erfolgt insbesondere durch das Einbringen von methodischem Wissen, dem Einsatz von erprobten Methoden und Hilfsmitteln, durch Analyse bestehender Prozesse, der Sensibilisierung und Gesprächsführung mit verantwortlichen Mitarbeitern des Auftraggebers und die Vorbereitung und Abhaltung von Workshops. Der Auftragnehmer erbringt keine rechtsberatenden Leistungen.
- 5.4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftragnehmer ausschließlich die Erbringung der im Rahmen der Auftragserteilung definierten Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Auftrag schuldet, jedoch nie einen konkreten Projekterfolg.

6. Leistungsumfang Hosting, Softwaremiete und -wartung

- 6.1. Hosting sowie Softwaremiete und -wartung gemäß diesen AGB ist die entgeltliche Überlassung von Infrastruktur und/oder der Software an den Auftraggeber sowie die

Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Pflege der Infrastruktur und/oder Software sowie der Anwendungsunterstützung jener beim Auftraggeber beschäftigten Personen, die mit dieser arbeiten; dies umfasst beispielsweise die folgenden Bereiche:

- die Beseitigung von Fehlern der eigenen Infrastruktur und/oder Software, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;
 - die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes für die Infrastruktur und/oder Software;
 - die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Infrastruktur und/oder Software;
 - die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von anlassbezogenen Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Infrastruktur und/oder Software sowie die Beantwortung von Fragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Infrastruktur und/oder Software;
- 6.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Leistungseinbußen, die direkt auf die Hardware-, Software- oder Netzwerkinfrastruktur von Drittanbietern zurückzuführen sind, mit denen der Auftragnehmer zur Bereitstellung des Hosting-Dienstes zusammenarbeitet. Während der Auftragnehmer sich bemüht, eine hohe Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit des Hosting-Dienstes sicherzustellen, erkennt der Kunde an, dass vollständige Verfügbarkeit technisch nicht immer möglich ist und dass der Auftragnehmer keine Verantwortung für Probleme übernimmt, die außerhalb seines direkten Einflussbereichs liegen.

7. Change Requests

- 7.1. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

8. Vergütung

- 8.1. Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist das Honorar 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 8.2. Vereinbarte Entgelte werden mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2015), mindestens jedoch um 3 %, angepasst. Eine vorübergehende Nichtvalorisierung stellt keinen Verzicht des Auftragnehmers auf diese Erhöhung dar; diese kann während der gesamten Vertragsdauer auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.
- 8.3. Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar.

- 8.4. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten oder Teil des Vertrages sind, werden gesondert entlohnt. Alle Barauslagen des Auftragsnehmers sind vom Kunden zu ersetzen.
 - 8.5. Bei Projekten, die in mehrere Phasen aufgeteilt sind, kann der Auftragnehmer jede Phase nach ihrer Fertigstellung verrechnen.
 - 8.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, 25% der Auftragssumme zur Aufwandsdeckung als Vorschuss zu verlangen.
 - 8.7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des offenen Betrages zu erbringen.
 - 8.8. Die Stundensätze für nach Stunden verrechnete Leistungen lauten:
 - Stundensatz für Grafikleistungen: € 109
 - Stundensatz für Programmierleistungen: € 149
 - Stundensatz für Onlinemarketing: € 109
 - Stundensatz für Inhaltseingaben: € 95
 - Stundensatz für Konzeption/Text: € 140/€ 120
 - Stundensatz für Projektmanagement: € 139Rabatte werden gesondert über Stundenpauschalen und Verträge geregelt.
- 8.9. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, allfällige Lizenzgebühren für die Verwendung von Daten (siehe unter Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers) dem Auftraggeber weiter zu verrechnen.

9. Abnahme

- 9.1. Sobald der Kunde die Mitteilung erhält, dass das Werk zur Abnahme bereitsteht, ist er verpflichtet, das Werk unverzüglich zu überprüfen und abzunehmen oder, falls vereinbart, sofort mit den Abnahmetests zu beginnen. Der Auftragnehmer darf auch die Überprüfung und formelle Abnahme von Leistungen verlangen, die keine klassischen Werkleistungen darstellen. Der Kunde hat die erforderlichen Testdaten in der abgesprochenen Menge und in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen und die erwarteten Testergebnisse vor Testbeginn in den von dem Auftragnehmer als zumutbar erachteten Formaten zu liefern. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei den Abnahmetests ganz oder teilweise anwesend zu sein.
- 9.2. Besteht das Werk die Abnahmetests, ist der Kunde dazu verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen eine schriftliche Abnahmebestätigung zu erteilen. Festgestellte Mängel müssen entsprechend der eventuell vereinbarten Fehlerklassifikationen eingestuft werden.
- 9.3. Die Abnahme darf nicht aufgrund von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen, verweigert werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch den Auftragnehmer zu. Bei

gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

11. Haftung/Schadensersatz

- 11.1. Als Betreiber trägt der Kunde die Verantwortung und Haftung für sämtliche Inhalte der von ihm Webseite.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung und unerlaubter Handlung nur verpflichtet, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Im Fall der groben Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer jedoch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn.
- 11.3. Für ein allfälliges Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber beweispflichtig.
- 11.4. Für die ihr zur Erfüllung des Auftrages überlassenen Daten des Kunden übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Für den Verlust von Daten wird eine Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall explizit ausgeschlossen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Für den Fall, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund von höherer Gewalt, d.h. Ereignissen, die außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Parteien liegen und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Kriege, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen oder Ausfälle der öffentlichen Infrastruktur), unmöglich wird, wird die betroffene Partei von diesen Pflichten befreit, ohne als vertragsbrüchig zu gelten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren. Beide Parteien werden sich um eine faire Lösung bemühen, um den Einfluss der höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung zu minimieren.

13. Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

- 13.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in und außerhalb dieser AGB haben Dauerschuldverhältnisse (z.B. Wartungsverträge) eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart.

14. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt Dritte zu beauftragen, um vertragsgegenständliche Leistungen zu erfüllen. Bei der Wahl von Dritten achtet der Auftragnehmer mit Sorgfalt darauf, dass sie die nötigen fachlichen Qualifikationen mit sich bringen.

15. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- 15.1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen des Auftragnehmers jedoch ausschließlich in Österreich nutzen.
- 15.2. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von dem Auftragnehmer dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des Auftragnehmers, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 15.3. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 15.4. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.
- 15.5. Beim Registrieren von Domains im Auftrag des Kunden agiert der Auftragnehmer als Registrar und behält sich das Eigentumsrecht an der Domain vor. Dies bedeutet, dass die Domain bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars oder bis zu einer anderweitig vereinbarten Übertragung im Eigentum des Auftragnehmers bleibt. Sollte der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt das Eigentum an der Domain erwerben wollen, ist dies durch einen separaten Kauf möglich. Die Bedingungen für den Kauf der Domain, einschließlich des Preises und der Übertragungsmodalitäten, müssen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden vereinbart werden.

16. Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

- 16.1. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Urheberennnung und darf das fertige Produkt zur Eigenwerbung (z. B. als Arbeitsprobe auf unserer Website) nutzen. Im



Rahmen von Eigenwerbung darf der Auftragnehmer auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden hinweisen.

16.2. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung in angemessener Weise im Footer und im Impressum der von ihm erstellten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz. Es gilt österreichisches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.